# Richtlinie der Stadt Ludwigshafen am Rhein zur Förderung von privaten Photovoltaik-Balkonanlagen

Zur Steigerung des Nutzungsanteils von Strom aus erneuerbaren Energien stellt die Stadt Ludwigshafen am Rhein aus Fördermitteln des Landes insgesamt 150.000 € für die Bezuschussung von privaten Photovoltaik-Balkonanlagen, auch PV-Balkonkraftwerken oder Stecker-PV-Geräte, bereit.

#### 1. Förderziel und Zuwendungszweck

Zum Erreichen der lokalen und nationalen Klimaschutzziele unterstützt die Stadt Ludwigshafen am Rhein im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogrammes Klimaschutz und Innovation (KIPKI) des Landes Rheinland-Pfalz den Bau von privaten Photovoltaik-Balkonanlagen. Durch die Förderung sollen Bürgerinnen und Bürger unterstützt werden, ihre Abhängigkeit von fossilen Energien zu verringern. Die Stadt Ludwigshafen am Rhein regelt nach Maßgabe dieser Richtlinie, unter welchen Voraussetzungen eine Förderung beantragt werden kann.

#### 2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Neuerrichtung von Photovoltaik-Balkonanlagen nach den gültigen gesetzlichen Vorgaben und Normen im Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein.

Photovoltaik-Balkonanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind steckerfertige Photovoltaik-Anlagen zur Umwandlung von solarer Strahlungsenergie in elektrische Energie, die in das Stromnetz des Wohnhauses oder der Wohnung eingespeist wird. Neben der Befestigung an einem Balkon dürfen die Geräte auch beispielsweise an Mauern befestigt oder auf Garagendächer gestellt werden. Die Photovoltaik-Balkonanlage muss den nationalen und internationalen Normen und den technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers entsprechen (CE-Kennzeichen, VDE-AR-N 4105). Eine Förderung von gebrauchten Photovoltaik-Balkonanlagen, Prototypen, Eigenbauten oder Umbauten an bereits bestehenden Anlagen ist ausgeschlossen. Für den Strom, der mit dem geförderten Gerät erzeugt wird, darf keine EEG-Vergütung in Anspruch genommen werden.

Die förderfähige Anlage muss ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie neu erworben worden sein. Entscheidend ist das Datum des Kaufbeleges. Vorher gekaufte Geräte können nicht gefördert werden.

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein fördert jeweils ein Balkonkraftwerk pro Haushalt. Ein Balkonkraftwerk besteht in der Regel aus Photovoltaikmodul, Wechselrichter, Verbindungskabel, Halterung bzw. Aufständerung.

#### 3. Zuwendungsempfänger\*in

Zur Antragstellung berechtigt sind natürliche Personen als Eigentümer\*innen von selbstgenutzten Wohnhäusern oder Wohnungen sowie Mieterinnen und Mieter mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein. In Mehrparteienhäusern kann jede Mieterin und jeder Mieter einen Antrag für die eigene Wohnung stellen. Eine Antragstellung ist nur einmalig im Zeitraum von 10 Jahren pro Person möglich.

Die Photovoltaik-Balkonanlage muss durch die antragstellende Person im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur unter folgender Internetseite: https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR/ registriert werden.

#### 4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung besteht in der Gewährung eines einmaligen pauschalen Zuschusses in Höhe von 200 €, wobei die Anschaffungskosten für Kauf und Montage nicht unter 200 € liegen dürfen. Im Falle eines Einfamilienhauses kann maximal für eine Photovoltaik-Balkonanlage eine Zuwendung beantragt werden, im Falle eines Mehrfamilienhauses maximal für eine Photovoltaik-Balkonanlage pro Wohnung. Die Zuwendung ist mit anderen Förderprogrammen kombinierbar, sofern die Förderrichtlinien der betroffenen Programme dies zulassen und die entstehende Gesamtförderung die Anschaffungskosten nicht übersteigt.

Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung. Die Bewilligungsstelle (Stabsstelle Klimaschutz der Stadt Ludwigshafen) entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bei Ablehnung des Antrages besteht kein Anspruch auf Ersatz bereits entstandener Kosten.

Eine Förderung bei Finanzierung der Photovoltaik-Balkonanlage über Leasing oder bei mietoder leihweiser Anschaffung ist nicht möglich.

### 5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bewilligende Stelle ist die Stadt Ludwigshafen am Rhein. Der Antrag auf Zuwendung ist über das bereitgestellte Antragsformular bis spätestens 30.11.2025 zu stellen.

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich in digitaler Form. Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums und der Vollständigkeit bearbeitet. Sollten die Fördergelder erschöpft sein, können keine weiteren Förderungen bewilligt werden.

Zur Antragstellung gelangen Sie über folgenden Link <a href="https://ludwigshafen.de/standort-mitzukunft/klima/foerderprogramm-balkonkraftwerke">https://ludwigshafen.de/standort-mitzukunft/klima/foerderprogramm-balkonkraftwerke</a>

.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen jeweils in Kopie beizufügen:

- Kaufbeleg der Balkon-PV-Anlage
- Nachweis über die Registrierung der Balkon-PV-Anlage im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur
- Adressnachweis durch Personalausweis
- Bei Kombination mit anderen F\u00f6rderprogrammen: Nachweis \u00fcber Art und H\u00f6he der anderweitigen F\u00f6rderung.

Bei Unklarheiten bzw. Zweifel über deren Echtheit ist die Stadt Ludwigshafen berechtigt die Unterlagen im Original nachzufordern bzw. sich vorlegen zu lassen. Bei fehlender Vollständigkeit der Unterlagen kann keine Förderung gewährt werden.

#### 6. Weitere Bestimmungen

Die Bewilligung der Zuwendung durch die Stadt Ludwigshafen am Rhein ersetzt nicht eine erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Mit der Zuwendung wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Maßnahme übernommen. Die Verantwortung für die Prüfung der statischen Belastbarkeit des Balkons oder anderer Anbringungsmöglichkeiten, sowie die Voraussetzungen der Elektroinstallation und die gegebenenfalls notwendige Genehmigung nach Denkmalschutzgesetz und Bauordnungsrecht obliegt der antragstellenden Person.

Die Stadt LU behält sich vor den Zuschuss zurückzufordern, wenn die geförderte Anlage bzw. bei deren möglichen mangelbedingten Austausch eine entsprechende Ersatzanlage nicht ihrem Zweck entsprechend für 10 Jahre ab dem Zeitpunkt des Kaufs genutzt wird. Wenn die antragstellende Person entgegen Zif. 2 EEG-Vergütung für den mit der geförderten Anlage produzierten Strom in Anspruch nimmt, ist die Zuwendung ebenfalls zurückzuzahlen.

Der Zuwendungsgeber hat das Recht, die entsprechende Verwendung der Zuwendung durch Besichtigung vor Ort zu prüfen. Sollte festgestellt werden, dass die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet wird, kann eine Rückforderung der erfolgten Zuwendung eingefordert werden.

## 7. Haftungsausschluss

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein haftet nicht für Schäden, die durch bezuschusste Maßnahmen entstehen.

#### 8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 10.09.2024 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, 09.09.2024

Die Stadtverwaltung

**Alexander Thewalt** 

Dezernent für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL